

BVGer C-3304/2020 vom 6. März 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-03-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-3304_2020_d20200306

FR: TAF C-3304/2020 du 6 mars 2020

IT: TAF C-3304/2020 del 6 marzo 2020

Regeste

Rückforderung von Versicherungsleistungen und Erlass | Alters- und Hinterlassenenversicherung, Erlass Rückerstattung von zu Unrecht bezogenen Leistungen (Einspracheentscheid vom 6. März 2020)

Erwägungen

E. 1

Das Bundesverwaltungsgericht ist zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig (Art. 85bis Abs. 1 AHVG sowie Art. 31, 32 und 33 Bst. d VGG [SR 173.32]). Der Beschwerdeführer ist als Adressat des angefochtenen Einspracheentscheids durch diesen besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Abänderung, weshalb er zur Erhebung der Beschwerde legitimiert ist (Art. 48 Abs. 1 VwVG [SR 172.021]; siehe auch Art. 59 ATSG [SR 830.1]). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist daher einzutreten (Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG; siehe auch Art. 60 ATSG).

E. 2

Anfechtungsobjekt und damit Begrenzung des Streitgegenstands des vorliegenden Beschwerdeverfahrens (vgl. BGE 131 V 164 E. 2.1) bildet der Einspracheentscheid vom 6. März 2020, mit welchem die Vorinstanz die Einsprache des Beschwerdeführers vom 19. Januar 2020 abgewiesen und die Verfügung vom 6. Dezember 2019 betreffend Abweisung des Erlassgesuchs bestätigt hat. Streitig und zu prüfen ist die Rechtmässigkeit dieses Einspracheentscheids.

E. 3

Die Vorinstanz beantragt in ihrer Vernehmlassung, die Beschwerde sei infolge Rückzugs als gegenstandslos geworden abzuschreiben. Zur Begründung bringt sie vor, der Beschwerdeführer habe seine Beschwerde mit E-Mail vom 21. Juli 2020 (Beilage zu BVGer-act. 6), welche die Vorinstanz am 6. August 2020 dem Bundesverwaltungsgericht übermittelt hat (vgl. Sachverhalt Bst. C.c), zurückgezogen. In dieser E-Mail hatte der Beschwerdeführer gegenüber der Vorinstanz erklärt, seine Einsprache an das Gericht sei als nicht zustellbar zurückgekommen. Er sei bereit, alles zu stoppen, bevor noch mehr Kosten entstünden. Mit dieser Aussage hat der

C-3304/2020 Seite 10 Beschwerdeführer indessen keinen vorbehaltlosen Rückzug seiner Beschwerde vorgenommen, womit kein gültiger Beschwerderückzug vorliegt (vgl. Urteil des BGer 2C_292/2014 vom 18. August 2014 E. 2.1). Der entsprechende Antrag der Vorinstanz ist damit abzuweisen.

E. 4.1

Das Bundesverwaltungsgericht prüft die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit (Art. 49 VwVG).

E. 4.2

Das Bundesverwaltungsgericht ist gemäss dem Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht an die Begründung der Begehren der Parteien gebunden (Art. 62 Abs. 4 VwVG). Im Rahmen seiner Kognition kann es die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder den angefochtenen Entscheid im Ergebnis mit einer Begründung bestätigen, die von jener der Vorinstanz abweicht (BGE 128 II 145 E. 1.2.2; Urteil des BVGer C-1331/2020 vom 28. April 2021 E. 2.5 m. w. H.).

E. 4.3

Das Sozialversicherungsverfahren ist, wie auch der Sozialversicherungsprozess, vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht. Danach hat die verfügende Behörde, wie auch das Gericht, von Amtes wegen aus eigener Initiative und ohne Bindung an die Vorbringen oder Beweisanträge der Parteien für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts zu sorgen (BGE 122 V 158 E. 1a). Der Untersuchungsgrundsatz gilt indessen nicht unbeschränkt; er findet sein Korrelat in den Mitwirkungspflichten der Parteien (BGE 125 V 195 E. 2 m. w. H.).

E. 4.4

Im Sozialversicherungsprozess hat das Gericht seinen Entscheid, sofern das Gesetz nicht etwas Abweichendes vorsieht, nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu fällen. Die blosser Möglichkeit eines bestimmten Sachverhalts genügt den Beweisanforderungen nicht. Das Gericht hat vielmehr jener Sachverhaltsdarstellung zu folgen, die es von allen möglichen Geschehensabläufen als die wahrscheinlichste würdigt (BGE 126 V 360 E. 5b, 125 V 195 E. 2, je m. w. H.).

E. 4.5

Weil in zeitlicher Hinsicht grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend sind, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben, und weil ferner die Gerichte im Bereich der Sozialversicherung bei der Beurteilung eines Falles grundsätzlich auf den

C-3304/2020 Seite 11 im Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Verwaltungsaktes (hier: Einspracheentscheid vom 6. März 2020), eingetretenen Sachverhalt abstellen (vgl. BGE 129 V 1 E. 1.2 m. w. H.), sind die Bestimmungen des AHVG und der Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV, SR 831.101) anwendbar, die zum damaligen Zeitpunkt Geltung hatten.

E. 4.6

Der Beschwerdeführer ist Schweizer Bürger und lebt in Kanada. Da das zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Kanada am 24. Februar 1994 abgeschlossene Abkommen über Soziale Sicherheit (SR 0.831.109.232.1) nichts anderes bestimmt, richtet sich die Beurteilung der vorliegenden Streitsache sowohl in materiellrechtlicher als auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht nach schweizerischem Recht.

E. 5.1

Grundsätzlich sind nach Art. 25 Abs. 1 ATSG unrechtmässig bezogene Leistungen zurückzuerstatten (Satz 1). Dies gilt jedoch nicht, wenn die Leistungen in gutem Glauben empfangen wurden und wenn eine grosse Härte vorliegt (Satz 2; vgl. auch Art. 4 Abs. 1 ATSV [830.11]).

E. 5.2

Die nach dem ATSG für die Rückerstattung massgeblichen Grundsätze sind aus der früheren Regelung und Rechtsprechung hervorgegangen. Art. 25 Abs. 1 ATSG übernimmt die frühere Regelung von Art. 47 Abs. 1 AHVG, welche bis dahin anwendbar war, sei es direkt, durch Rückverweisung oder durch analoge Anwendung in anderen Bereichen des Sozialversicherungsrechts (BGE 130 V 318 E. 5.2).

E. 5.3

Eine aufgrund einer formell rechtskräftigen Verfügung ausgerichtete Leistung ist in der Sozialversicherung nur zurückzuerstatten, wenn entweder die für die Wiedererwägung oder die prozessuale Revision erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind (BGE 126 V 23 E. 4b; RKUV 2003 KV 236 S. 23 E. 4.1). Diese Grundsätze finden auch dann Anwendung, wenn die zur Rückforderung Anlass gebenden Leistungen formlos verfügt worden sind (BGE 126 V 399 E. 2b aa; RKUV 2003 KV 236 S. 23 E. 4.1; ARV 2002 S. 181 E. 1a).

E. 5.4

Die Festlegung einer (allfälligen) Rückerstattung von Leistungen erfolgt in einem mehrstufigen Verfahren: In einem ersten Entscheid ist über die Frage der Unrechtmässigkeit des Bezuges der Leistung zu befinden (in der Regel mittels Wiedererwägung oder Revision, vgl. Art. 53 ATSG bzw.

C-3304/2020 Seite 12 Art. 17 ATSG). Daran schliesst sich zweitens der Entscheid über die Rück- erstattung an, in dem zu beantworten ist, ob – bei der festgestellten Unrechtmässigkeit des Leistungsbezugs – eine rückwirkende Korrektur gemäss Art. 25 Abs. 1 Satz 1 ATSG erfolgt. Die Rechtsprechung lässt es allerdings zu, dass über die Unrechtmässigkeit des Leistungsbezugs und über die allfällige sich daraus ergebende Rückerstattungspflicht gemeinsam entschieden wird (vgl. Urteil des BGer 9C_564/2009 vom 22. Januar 2010 E. 6.4; UELI KIESER, Rückforderung unrechtmässig bezogener Leistungen von Dritten, in: Sozialversicherungsrechtstagung 2010, 2011, S. 224). Schliesslich ist drittens, ein entsprechendes Gesuch vorausgesetzt, über den Erlass der zurückzuerstattenden Leistung gemäss Art. 25 Abs. 1 Satz 2 ATSG zu entscheiden (vgl. UELI KIESER, ATSG-Kommentar, 4. Aufl., 2020, Art. 25 Rz. 17-20). Die bezogene Leistung wird demnach nur zu einer unrechtmässig bezogenen Leistung, wenn die Korrektur durch eine Wiedererwägung beziehungsweise eine Revision rückwirkend erfolgt (vgl. UELI KIESER, ebd., Art. 25 Rz. 14; siehe zum Ganzen: Urteil des BVer C-4339/2018 vom 12. Oktober 2021 E. 4.1.1).

E. 5.5

Wichtig ist, darauf hinzuweisen, dass die Erlassfrage erst dann zu prüfen ist, wenn die Rechtsbeständigkeit der Rückerstattungsforderung feststeht (vgl. statt vieler Urteile des BGer 9C_716/2020 vom 20. Juli 2021 E. 4.1, 9C_466/2014 vom 2. Juli 2015 E. 3.1, 8C_527/2010 vom 1. November 2010 E. 3.1 mit Hinweis auf Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts P 61/02 E. 5.2; UELI KIESER, ebd., Art. 25 ATSG Rz. 76; vgl. auch Art. 4 Abs. 4 ATSV).

E. 6.1

Mit Verfügung vom 24. September 2019 hat die Vorinstanz festgestellt, dass der Anspruch der Verstorbenen auf eine Altersrente am 30. Juni 2017 erloschen ist und gleichzeitig (vgl. oben E. 5.4) die Rückerstattung der zu Unrecht an die Verstorbene ausbezahlten – respektive vom Beschwerdeführer bezogenen (vgl. etwa SAK-act. 75) – Altersrentenleistungen verfügt (SAK-act. 73). Mit Eingabe vom 16. November 2019 hat der Beschwerdeführer geltend gemacht, dass er die Verfügung vom 24. September 2019 erst "sehr viel später erhalten habe als es normalerweise dauern sollte", da diese an seine vorherige (unvollständig aufgeführte) Adresse zugesandt worden sei. Er habe nach dem Tod seiner Ehefrau eine Sterbeurkunde an die Botschaft gesandt, jedoch nie eine Antwort erhalten. Auch habe er beim Ausfüllen von Papieren grosse Fehler gemacht. Er habe keinerlei Vermögen und die Rente, welche ihm zustehe, reiche in keiner Weise aus, sein C-3304/2020 Seite 13 Leben so weiterzuführen wie mit beiden Renten. Er bitte daher um Erlass der Rückerstattungsforderung (SAK-act. 76).

E. 6.2

Daraufhin hat die Vorinstanz dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 9. Dezember 2019 insbesondere ein Antwortformular zugestellt zur Klärung der Frage, ob es sich bei seiner Stellungnahme vom 16. November 2019 um eine Einsprache gegen die Rückerstattungsverfügung vom 24. September 2019 oder um ein Erlassgesuch handle (vgl. Sachverhalt Bst. B.f). Das von ihr auf den 9. Dezember 2019 datierte Antwortformular sah die beiden nachfolgenden Optionen vor: "Der unterzeichnete A. _____ erklärt sich mir der Rückerstattungsfor- derung von 31'177.- einverstanden verzichtet auf sein Recht, Einsprache zu erheben (bitte ankreuzen, falls zutreffend.)" "Der unterzeichnete A. _____ erklärt sich mir der Rückerstattungsfor- derung von 31'177.- nicht einverstanden und erhebt Einsprache. Der Ein- sprecher hat in diese[m] Fall seinen guten Glauben und die grosse Härte (s. beiliegendes Ergänzungsblatt 3) darzutun, welche ihm eine Rücker- stattung verursachen würde (bitte ankreuzen, falls zutreffend)." Gleichzeitig hat die Vorinstanz den Beschwerdeführer darum ersucht, das Datum anzugeben, wann er die Verfügung vom 24. September 2019 erhal- ten habe. Der Beschwerdeführer kreuzte auf dem Formular die zweite Op- tion ("Einsprache") an und erklärte, er könne das genaue Datum des Er- halts der Verfügung vom 24. September 2019 nicht nennen, es sei jedoch Ende Oktober oder Anfang November 2019 gewesen (SAK-act. 111 S. 1).

E. 6.3

Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts ist bei einer nicht ein- deutig als Einsprache oder als Erlassgesuch qualifizierbaren Eingabe ei- nes Versicherten nach Treu und Glauben anhand der Erklärungen in der Eingabe festzulegen, welche der beiden prozessualen Möglichkeiten die betreffende Person ergreifen wollte. In Kombination der genannten Mög- lichkeiten kann der Empfänger einer Rückerstattungsverfügung auch von beiden Rechtsbehelfen gleichzeitig Gebrauch machen (Urteil des BGer 9C_466/2014 vom 2. Juli 2015 E. 3.1 m. w. H.). Die Annahme einer Einsprache setzt u. a. voraus, dass der Wille zum Ausdruck gebracht wird, die erlassene Verfügung nicht zu akzeptieren (Urteil des BGer 8C_822/2014 vom 23. März 2015 E. 4.1 m. w. H.).

E. 6.3.1

Vorliegend hat der Beschwerdeführer in seiner Stellungnahme vom 16. November 2019 offensichtlich ein Gesuch um Erlass der Rückerstat- tungsforderung gestellt (vgl. oben E.

6.1). Gleichzeitig hat er jedoch auch

C-3304/2020 Seite 14 weitere Ausführungen gemacht, welche auch die Zulässigkeit der Rückforderung als solche in Frage stellen können respektive zumindest nicht ausschliesslich die Beurteilung der Erlassfrage betreffen könnten (wie beispielsweise die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Zusendung einer Sterbeurkunde; vgl. oben E. 6.1), weshalb die Vorinstanz zu Recht eine entsprechende Nachfrage veranlasst hat. Auf dem von der Vorinstanz zur Klärung der Frage, ob es sich bei der Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 16. November 2019 um eine Einsprache gegen die Verfügung vom 24. September 2019 handelt, erstellten Formular vom 9. Dezember 2019 hat der Beschwerdeführer sodann die zweite Option "Einsprache" (vgl. wörtliche Wiedergabe oben in E. 6.2) angekreuzt. Damit ist die Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 16. November 2019 vorliegend nach Treu und Glauben nicht nur als ein Gesuch um Erlass der Rückerstattungsforderung, sondern auch als eine Einsprache gegen die Rückerstattungsverfügung vom 24. September 2019 zu qualifizieren und zu behandeln.

E. 6.3.2

Aufgrund des Ausgeführten vermag daher die Argumentation der Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung, wonach der Beschwerdeführer die Unrechtmässigkeit der Leistungsbezüge anerkenne und somit keinen Einsprachewillen gegen die Unrechtmässigkeit des Leistungsbezugs manifestiere, was einem Einspracheverzicht gleichzusetzen sei (vgl. Sachverhalt Bst. C.f), nicht zu überzeugen.

E. 6.4

Weiter steht vorliegend aufgrund des aktenkundigen Zustellnachweises seit dem 27. Dezember 2019 fest, dass die Rückforderungsverfügung vom 24. September 2019 dem Beschwerdeführer am 8. Oktober 2019 zugestellt worden ist (SAK-act. 87 S. 2 und 3; vgl. Sachverhalt Bst. B.f). Die Behauptungen des Beschwerdeführers hinsichtlich einer späteren Zustellung der Verfügung vom 24. September 2019 erst Ende Oktober oder Anfang November 2019 (vgl. oben E. 6.1 und 6.2) erweisen sich somit als aktenwidrig. Hinzu kommt, dass die Vorinstanz dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 9. Dezember 2019 offensichtlich keine neue Frist zur Einreichung einer Einsprache gegen die Rückforderungsverfügung vom 24. September 2019 angesetzt hat. Im Rahmen der mit diesem Schreiben eingeleiteten Abklärungen betreffend das genaue Zustelldatum der Rückforderungsverfügung hat sie vielmehr beim Beschwerdeführer präzise nachgefragt, wann er die Verfügung vom 24. September 2019 erhalten hat (vgl. oben E. 6.2 Abs. 2), und damit unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass sie mit den Abklärungen hinsichtlich der Rechtzeitigkeit einer allfällig mit Eingabe vom 16. November 2019 bereits erhobenen Einsprache des Beschwerdeführers begonnen hat (vgl. hierzu unten E. 6.6.1). Die

C-3304/2020 Seite 15 Frist zur Einreichung einer Einsprache gegen die Rückforderungsverfügung vom 24. September 2019 ist somit vorliegend am 7. November 2019 abgelaufen. Die somit erst nach Ablauf der Einsprachefrist bei der Vorinstanz eingereichte Eingabe vom 16. November 2019 erscheint daher, soweit der Beschwerdeführer damit Einsprache gegen die Rückforderungsverfügung vom 24. September 2019 erheben wollte – anders als das darin ebenfalls gestellte Erlassgesuch, welches der Beschwerdeführer fristgerecht eingereicht hat (vgl. hierzu unten E. 6.8) – als eindeutig verspätet.

E. 6.5

Wie sich weiter unbestritten und aufgrund der Akten ergibt, hat die Vorinstanz die vom Beschwerdeführer eingereichte Einsprache vom 16. November 2019 (vgl. oben E. 6.3.1 letzter Satz) noch nicht behandelt. Und dies, obwohl sie in ihrem Schreiben vom 9. Dezember 2019 dem Beschwerdeführer in Aussicht gestellt hatte, sie werde im Zweifelsfall (d. h. ohne eine Antwort des Beschwerdeführers innerhalb der gesetzten Frist) davon ausgehen, dass es sich bei der Eingabe vom 16. November 2019 um eine Einsprache handle und einen Einspracheentscheid erlassen (vgl. Sachverhalt Bst. B.f).

E. 6.6

Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts ist ein Gesuch um Erlass einer Rückerstattungsforderung erst dann zu prüfen, wenn die Rechtsbeständigkeit eben dieser Rückerstattungsforderung feststeht (vgl. oben E. 5.5). Das setzt voraus, dass ein allfälliges Einspracheverfahren gegen die Rückerstattungsverfügung rechtskräftig abgeschlossen worden ist, bevor über das Erlassgesuch verfügungsweise entschieden wird. Das Einspracheverfahren gemäss Art 52 ATSG ist zwingend und hat zwingend dem verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren voranzugehen (vgl. Urteil des ehemaligen Eidgenössischen Versicherungsgericht H53/04 vom 25. November 2004 E. 1.1.3 mit Hinweis, E. 1.2 f.). Bei Erhebung einer Einsprache wird das Verwaltungsverfahren erst durch den Einspracheentscheid abgeschlossen, welcher die ursprüngliche Verfügung ersetzt (BGE 131 V 407 E. 2.1.2.1). Der Anspruch der versicherten Person auf den Erhalt eines instanzabschliessenden Einspracheentscheids steht im Übrigen im Einklang mit dem Beschleunigungsgebot, weil damit erst das Verwaltungsverfahren abgeschlossen und der Zugang zu einer gerichtlichen Instanz eröffnet wird (vgl. BGE 131 V 407 E. 2.2.2 in fine).

E. 6.6.1

Indem die Vorinstanz den mit Schreiben vom 9. Dezember 2019 in Aussicht gestellten Einspracheentscheid betreffend die vom Beschwerdeführer am 16. November 2019 gegen die Rückerstattungsverfügung vom 24. September 2019 erhobene Einsprache (vgl. oben E. 6.5) noch nicht

C-3304/2020 Seite 16 erlassen hat, hat sie das in Bezug auf die Rückerstattungsverfügung vom 24. September 2019 nach wie vor hängige Einspracheverfahren noch nicht rechtskonform mit einem Entscheid abgeschlossen. Die von der Vorinstanz mit Schreiben vom 1. November 2019 – d. h. noch während der laufenden Einsprachefrist (vgl. hierzu oben E. 6.4) respektive noch bevor sie überhaupt mit ihren Abklärungen hinsichtlich der Rechtzeitigkeit einer allfälligen Einsprache des Beschwerdeführers begonnen hatte (vgl. Sachverhalt Bst. B.g und oben E. 6.4) – getroffene Feststellung, die Rückerstattungsverfügung vom 24. September 2019 sei in Rechtskraft erwachsen (vgl. Sachverhalt Bst. B.c), erweist sich als offensichtlich unzutreffend.

E. 6.6.2

Aufgrund des Ausgeführten steht somit fest, dass die Vorinstanz mit Verfügung vom 6. Dezember 2019 in einem zu frühen Verfahrensstadium – noch bevor sie mit ihren Abklärungen hinsichtlich der Rechtzeitigkeit der bereits erfolgten Einsprache des Beschwerdeführers begonnen hat und mithin bevor die Rechtsbeständigkeit der Rückerstattungsforderung in casu überhaupt rechtsgenügend feststeht – bereits verfügungsweise über das Gesuch des Beschwerdeführers um Erlass der Rückerstattungsforderung befunden hat. Sie hat dadurch die beiden Verfahren betreffend Rückforderung und Erlass in unzulässiger Weise vermischt.

E. 6.7

Zusammenfassend hat die Vorinstanz einerseits das laufende Einspracheverfahren gegen die Rückerstattungsverfügung vom 24. September 2019 noch nicht korrekt abgeschlossen, indem sie die vom Beschwerdeführer am 16. November 2019 erhobene Einsprache – entgegen ihrer Ankündigung – nicht behandelt hat. Andererseits durfte sie infolge des pendenden Einspracheverfahrens gegen die Rückerstattungsverfügung vom 24. September 2019 noch gar keine Verfügung betreffend das vom Beschwerdeführer ebenfalls am 16. November 2019 gestellte Gesuch um Erlass der Rückerstattungsforderung erlassen.

E. 6.8

Der Einspracheentscheid vom 6. März 2020 ist daher als bundesrechtswidrig aufzuheben und die Sache ist nach dem Gesagten an die Vorinstanz zurückzuweisen, damit diese vorab das Einspracheverfahren gegen die Rückerstattungsverfügung vom 24. September 2019 wiederaufnehme und mit einem (beschwerdefähigen) Einspracheentscheid abschliesse. Erst nach Feststehen der Rechtsbeständigkeit der Rückerstattungsforderung wird sie verfügungsweise über das vom Beschwerdeführer bereits rechtzeitig (vgl. Art. 4 Abs. 4 ATSV) – eingereichte Erlassgesuch vom 16. November 2019 neu zu befinden haben.

C-3304/2020 Seite 17 Da der Einspracheentscheid vom 6. März 2020 an die Stelle der Verfügung vom 6. Dezember 2019 getreten ist respektive diese ersetzt hat (BGE 131 V 407 E. 2.1.2.1; vgl. MOSER/ BEUSCH/KNEUBÜHLER, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl., 2013, Rz. 2.7), hat die vorliegende Aufhebung des Einspracheentscheid vom 6. März 2020 ohne Weiteres auch die Aufhebung der Verfügung vom 6. Dezember 2019 zur Folge.

E. 6.9

Was die Anmerkung des Beschwerdeführers in seiner Replik betreffend Witwerrente (siehe Sachverhalt Bst. C.g) anbelangt, ist es dem Beschwerdeführer anheimgestellt, ob er ein entsprechendes Gesuch an die Vorinstanz richten will. Ein allfälliger Anspruch auf eine Witwerrente (vgl. hierzu Urteil EGMR vom 20. Oktober 2020 in Sachen [...] gegen die Schweiz [Nr. 78630/12] sowie Motion 20204693 vom 18. Dezember 2020, mit welcher gestützt auf dieses Urteil eine Änderung des AHVG gefordert wird [<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20204693>, abgerufen am 4. Februar 2022]) ist vorliegend nicht Streitgegenstand (vgl. oben E. 2) und daher vom Bundesverwaltungsgericht nicht zu prüfen.

E. 7

Zu befinden bleibt über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

E. 7.1

Das Verfahren ist für die Parteien kostenlos (Art. 85bis Abs. 2 AHVG), so dass keine Verfahrenskosten zu erheben sind.

E. 7.2

Der obsiegenden Partei kann von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zugesprochen werden (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Da dem nicht anwaltlich vertretenen, teilweise obsiegenden Beschwerdeführer keine verhältnismässig hohen Kosten entstanden sind, ist ihm keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 7 ff. des Reglements

vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Das Dispositiv folgt auf der nächsten Seite.)

C-3304/2020 Seite 18

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.